Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

Vom 7. Juni 1998 (Stand 1. Januar 2011)

Vom Volke angenommen am 7. Juni 1998¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts.

Art. 2 Einschränkungen

¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert.

² Verboten ist insbesondere die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

³ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

¹⁾ B vom 24. Juni 1997. 145: GRP 1997/98. 229

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

2.1. BEWILLIGUNG

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- ² Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

3 *

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Art. 5 Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet. *

- ² Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer *
- a) in den letzten f\u00fcnf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgen\u00f6ssischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat:
- im Strafregister in den letzten f\u00fcnf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Aus\u00fcbung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- vor weniger als f\u00fcnf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verb\u00fcsst hat.
- ³ Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen. *
- ⁴ Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben. *

Art. 6 Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.

Art. 7 Auflagen

¹ Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8 Erlöschen der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung erlischt mit
- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

Art. 9 Öffnungszeiten *

¹ Der Erlass von Vorschriften über die Dauer von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gemäss Artikel 3 ist Sache der Gemeinden.

Art. 10 Gebühren

¹ Die Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen sowie für weitere im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung stehende Handlungen Gebühren erheben.

2.2. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN *

Art. 11 Meldepflicht

¹ Die Regierung regelt die Meldepflicht.

2.3. VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN *

Art. 11a * Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die kantonale oder kommunale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann die Gemeinde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.

945,100

- ² Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die Polizeiorgane geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigen unverzüglich die Gemeinde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.
- ³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.
- ⁴ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.
- ⁵ Die zuständige kantonale Behörde informiert die Gemeinde, wenn in einem Gastgewerbebetrieb, der sich auf ihrem Gebiet befindet, wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde.

Art. 11b * Strafbestimmungen

- ¹ Übertretungen der Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung werden von der Gemeinde mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.
- ² Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 10 000 Franken nicht gebunden.

3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern *

Art. 12 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.
- ² Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreibt, hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit beim Amt zu melden. *

Art. 13 * Zuständigkeit

¹ Dem Amt obliegen die Erteilung der Bewilligung sowie die Veranlagung der Abgaben.

Art. 14 Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen

- ¹ Die Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Kleinhandel verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Handels bietet. *
- ² Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer *
- in den letzten f\u00fcnf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder \u00fcber den Kleinhandel mit gebrannten Wassern verstossen hat;

3

² Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

- im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- vor weniger als f\u00fcnf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verb\u00fcsst hat.

Art. 15 Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen oder Auflagen ist die Bewilligung unbefristet.

Art. 16 Erlöschen der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung erlischt mit
- a) dem Tod oder dem Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde;
- b) der Aufgabe des Betriebes;
- c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

Art. 17 Abgaben

¹ Die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird jährlich aufgrund der angekauften Menge erhoben.

 2 Sie beträgt für Betriebe des Gastgewerbes als auch für Verkaufsgeschäfte für die Klassen \star

a)	bis 100 Liter	pauschal Fr. 100
b)	101 bis 200 Liter	pauschal Fr. 200.–
c)	201 bis 300 Liter	pauschal Fr. 300
d)	301 bis 400 Liter	pauschal Fr. 400.–
e)	401 bis 600 Liter	pauschal Fr. 600.—
f)	601 bis 800 Liter	pauschal Fr. 800.–
g)	801 bis 1000 Liter	pauschal Fr. 1000
h)	1001 bis 1500 Liter	pauschal Fr. 1500

und für jede weiteren 500 Liter zusätzlich pauschal 500 Franken.

5

945.100

Art. 18 * Verwendung des Reinertrages

¹ Der Reinertrag des Kantons aus der Besteuerung des Kleinhandels mit gebrannten Wassern wird von der Regierung zu einem Drittel für gemeinnützige Zwecke und zu zwei Dritteln für die Förderung des Tourismus verwendet.

Art. 19 Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern kann das Amt eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung und die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen gebrannten Wasser verfügen. *

- ² Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann die Erteilung einer Bewilligung während höchstens fünf Jahren verweigert werden.
- ³ Massnahmen können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden

Art. 20 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden vom Amt mit Busse bis 10 000 Franken geahndet, sofern nicht die Bundesgesetzgebung Anwendung findet. *

 2 In besonders leichten Fällen kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. $\!\!\!\!\!\!^\star$

Art. 20a * Weitere Massnahmen

¹ Wer die für die Kontrolle vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt oder über Tatsachen, welche für den Bestand oder den Umfang der Abgabepflicht wesentlich sind, keine, unvollständige oder unrichtige Angaben macht, hat den dadurch entzogenen Betrag nachzuzahlen.

² Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden sinngemäss Anwendung.

Art. 21 *

Art. 22 *

Art. 23 *

³ Dem Gesuch ist ein aktueller Auszug aus dem Strafregister der verantwortlichen Person beizulegen. *

⁴ Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben. *

³ Die Abgabe für das laufende Jahr wird in der Regel Ende Januar des entsprechenden Jahres erhoben. *

⁴ Für Anlässe wird eine Pauschalabgabe bis 200 Franken erhoben. *

7

4. Gemeinsame Strafbestimmungen *

Art. 23a * Verleitung zu Alkoholmissbrauch

¹ Wer in Ausübung eines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon sie oder er weiss oder wissen sollte, dass dadurch diese Person oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird durch die Gemeinde mit Busse bestraft.

² Die Widerhandlungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

³ Bei wiederholter Widerhandlung kann die Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten beziehungsweise den Kleinhandel mit gebrannten Wassern entzogen werden.

5. Schlussbestimmungen *

Ausführungsbestimmungen Art. 24

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ¹⁾

Art. 25 Aufsicht

¹ Die Regierung übt durch das zuständige Departement die Oberaufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aus.

Art. 26 Vollzug

¹ Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind die Gemeinden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

² Sie bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die ihren besonderen Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1979²⁾ aufgehoben.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

945.100

Art. 29 Anpassung Gemeindeerlasse

¹ Die Gemeinden haben ihre gastwirtschaftlichen Erlasse innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht anzupassen.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft¹⁾ gesetzt.

¹⁾ BR <u>945.110</u>

²⁾ AGS 1979, 477, AGS 1991, 2502 und AGS 1995, 3412 sowie AGS 1979, 489

¹⁾ Mit RB vom 30. Juni 1998 auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.06.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	-
30.11.2003	01.01.2004	Art. 18	totalrevidiert	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 23	aufgehoben	-
22.05.2007	01.01.2008	Art. 9	Titel geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 3 Abs. 3	aufgehoben	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 3	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 4	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Titel 2.2.	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Titel 2.3.	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 11a	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 11b	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Titel 3.	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 12 Abs. 2	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 13	totalrevidiert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 4	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 17 Abs. 2	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 19 Abs. 1	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 20 Abs. 1	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 20 Abs. 2	geändert	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 20 Abs. 3	aufgehoben	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 20a	eingefügt	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 21	aufgehoben	-
31.08.2007	01.01.2008	Art. 22	aufgehoben	-
16.06.2010	01.01.2011	Titel 4.	geändert	2010, 2416
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23a	eingefügt	2010, 2416
16.06.2010	01.01.2011	Titel 5.	geändert	2010, 2416

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.06.1998	01.01.1999	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 3	31.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 5 Abs. 2	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 5 Abs. 4	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 9	22.05.2007	01.01.2008	Titel geändert	-
Titel 2.2.	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Titel 2.3.	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 11a	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 11b	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Titel 3.	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 12 Abs. 2	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 13	31.08.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 14 Abs. 1	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 14 Abs. 2	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 14 Abs. 3	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 14 Abs. 4	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 17 Abs. 2	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 17 Abs. 3	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 17 Abs. 4	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 18	30.11.2003	01.01.2004	totalrevidiert	-
Art. 19 Abs. 1	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 20 Abs. 1	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 20 Abs. 2	31.08.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 20 Abs. 3	31.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 20a	31.08.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 21	31.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 22	31.08.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 23	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	-
Titel 4.	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2416
Art. 23a	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 2416
Titel 5.	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2416

Ausführungsbestimmungen zum Gastwirtschaftsgesetz

Vom 22. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2013)

Gestützt auf Artikel 24 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998¹⁾

von der Regierung erlassen am 22. Dezember 1998

1. Gastgewerbliche Tätigkeiten *

Art. 1 Angaben und Gesuch *

¹ Die Bewilligung gemäss Artikel 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der berechtigten Person;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung der Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.
- ² Das Gesuch ist vollständig bei der Behörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Betrieb liegt oder der Anlass stattfindet, einzureichen. *
- ³ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die Führung eines Betriebs sind rechtzeitig vor Aufnahme der gastgewerblichen Tätigkeit einzureichen. Dasselbe gilt bei Betriebsübernahmen. *

Art. 2 Nebenbetriebe

¹ Als Nebenbetriebe gelten Betriebe, die sich im oder in unmittelbarer Nähe des Hauptbetriebes befinden und in der Bewilligung als solche aufgeführt sind.

Art. 2a * Nachweis

¹ Der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde, kann beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales eingeholt werden.

945,110

Art. 3 Meldepflicht *

¹ Wer gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt, ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die ausländischen Personen den Meldeschein ausfüllen. *

² Als Beherbergen gilt auch das zur Verfügung stellen eines Grundstückes für vorübergehendes oder länger dauerndes Wohnen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen.

³ Die Gemeinden können die Meldepflicht längstens bis 31. Dezember 2014 auf Schweizerinnen und Schweizer ausdehnen sowie die Meldung an eine Gemeindestelle regeln. *

Art. 4 Ausnahmen von der Meldepflicht *

¹ Keiner Meldepflicht unterliegen Spitäler, Alters- und Pflegeheime, stationäre Einrichtungen für vorschul- und schulpflichtige Kinder, stationäre Einrichtungen für Behinderte, stationäre Suchthilfeeinrichtungen sowie weitere ähnliche Einrichtungen.

Art. 5 Meldeschein

¹ Die Meldung erfolgt auf einem amtlichen Meldeschein, welcher der beherbergenden Person durch Vermittlung der Gemeinde abgegeben wird.

² Besondere Meldescheine von Gemeinden und Privaten müssen inhaltlich dem amtlichen Meldeschein entsprechen. *

Art. 6 *

Art. 7 Ehepaare, Kinder

¹ Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare müssen nur einen Meldeschein ausfüllen. *

² Kinder in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person können auf deren Meldeschein eingetragen werden.

Art. 8 Gruppen

¹ Bei Gruppen von mehr als fünf Personen kann anstelle des Meldescheines eine Kollektivliste verwendet werden.

² Die Gruppenleitung hat einen amtlichen Meldeschein auszufüllen, auf welchem die Anzahl der Gruppenmitglieder anzugeben ist.

Art. 9 * Pflichten der beherbergenden Person

¹ Die beherbergende Person sorgt dafür, dass der Meldeschein von der beherbergten Person ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet wird.

¹⁾ BR 945 100

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Die Angaben sind anhand eines gültigen Identitätsausweises (Pass, Personalausweis oder anderes Passersatzpapier) zu überprüfen; Art und Nummer des Identitätsausweises sind auf dem Meldeschein zu vermerken.

Art. 10 * Aufbewahrung des Meldescheines

¹ Die beherbergende Person hat die Meldescheine während eines Jahres aufzubewahren und sie den Polizeiorganen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 * ..

2. Kleinhandel mit gebrannten Wassern *

Art. 12 * Gesuche

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor Aufnahme des Kleinhandels beziehungsweise vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Amt) einzureichen.

Art. 13 Formulare

¹ Das Amt stellt den Gemeinden amtliche Formulare zur Verfügung. *

² Diese händigen sie spätestens zusammen mit der gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Gastwirtschaftsgesetz¹⁾ erteilten Bewilligung der berechtigten Person aus.

Art. 14 Meldungen

¹ Die Gemeinden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sowie Entscheide über Strafen und Massnahmen in Kopie dem Amt zuzustellen. *

² Sie melden dem Amt unverzüglich, wenn ein Betrieb nicht mehr weitergeführt wird. *

³ Die zuständige kantonale Behörde stellt den Gemeinden Entscheide über Strafen und Massnahmen gegen Betriebe, die auf deren Gebiet liegen, zu. *

Art. 15 Festsetzung der Abgabe

¹ Wer gebrannte Wasser abgibt, hat auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formular innert der darauf vorgegebenen Frist von 30 Tagen genaue Angaben über deren Ankauf zu machen. *

² Das Amt legt fünf Regionen fest, in welchen die Angaben über den Ankauf gebrannter Wasser jeweils im Fünfjahresturnus erhoben werden. *

1) BR 945.100

3

945,110

³ Gestützt auf die Angaben der gesuchstellenden Person und nötigenfalls eigene Erhebungen setzt das Amt die Höhe der Abgabe durch Zuweisung in eine Umsatzklasse gemäss Artikel 17 des Gesetzes¹⁾ fest. Massgebend ist in der Regel der Jahresdurchschnitt der angekauften Menge in den letzten fünf Jahren. *

⁴ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Einteilung in eine Umsatzklasse geändert werden. *

⁵ Bei erheblichen Zweifeln an der Selbstdeklaration kann das Amt nach durchgeführter Kontrolle eine Korrektur der bestehenden Zuweisung in eine Umsatzklasse vornehmen. *

⁶ Für Branntweinproduzenten und Betriebe, die auch eine Grosshandelsbewilligung besitzen, ist der im Kanton erzielte Kleinhandelsumsatz massgebend. *

Art. 16 * Ermessenstaxation

¹ Bei neuen Bewilligungen, Betriebserweiterungen sowie -unterbrüchen oder wenn zuverlässige Unterlagen über die angekaufte Menge fehlen, wird die Zuweisung in eine Umsatzklasse aufgrund des mutmasslichen Umsatzes festgelegt.

Art. 17 Aufbewahren der Belege; Inhalt

¹ Belege über die angekaufte Menge gebrannter Wasser sind während fünf Jahren geordnet im Betrieb aufzubewahren.

² Sie haben zu enthalten: Datum der Lieferung, Sortenbezeichnung, eingekaufte Menge, Adresse der Lieferfirma.

³ Für Branntweinproduzenten und Betriebe, die auch eine Grosshandelsbewilligung besitzen, gilt diese Verpflichtung für den Kleinhandel im Kanton.

Art. 18 Kontrolle

¹ Das Amt ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. *

² Es kann insbesondere in Unterlagen Einsicht nehmen und Vorräte prüfen, soweit diese für die Festsetzung der Abgaben gemäss Artikel 17 Gastwirtschaftsgesetz²⁾ von Bedeutung sind.

¹⁾ BR 945.100

²⁾ BR 945.100

3. Ordnungsbussenverfahren *

Art. 18a * Zuständigkeit

¹ Das für den Polizeibereich zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes beziehungsweise die von der Gemeinde mit den polizeilichen Aufgaben betrauten Dritten sind befugt, Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz vor Verleitung zu Alkoholmissbrauch gemäss Artikel 23a des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes¹⁾ mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken zu ahnden.

² Auf der Stelle darf die Ordnungsbusse nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung vom Polizeiorgan selber beobachtet wurde, die fehlbare Person damit einverstanden ist und die übrigen Voraussetzungen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾ erfüllt sind.

Art. 18b * Verfahren

¹ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung. Diese ist anonym und bestätigt den Empfang des bezahlten Ordnungsbussenbetrages.

² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bussenformular. Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz haben den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

³ Das Bussenformular hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der fehlbaren Person;
- Zeit und Ort der Widerhandlung gegen Artikel 23 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden³);
- c) den Bussenbetrag;
- d) den Hinweis, dass das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt wird;
- e) das Datum der Abgabe des Bussenformulars;
- die Unterschrift des Polizeiorgans.

⁴ Bei Bezahlung der Busse innert Frist wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der zuständigen Gemeindebehörde, und es wird das kostenpflichtige ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 * ..

1) BR <u>945.100</u>

2) BR 350,100

3) BR <u>945.100</u>

5

945.110

Art. 20 * Übergangsbestimmungen

¹ Für die Festsetzung der Abgabe durch Zuweisung in eine Umsatzklasse gemäss Artikel 17 des Gesetzes¹⁾ sind bis zur Einreichung einer Veranlagung nach neuem Recht die bisher geltenden Veranlagungen massgebend.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

6

¹⁾ BR 945.100

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.12.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	-
20.03.2007	01.04.2007	Art. 7 Abs. 1	geändert	2007, 1033
27.03.2007	01.06.2007	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
27.03.2007	01.06.2007	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
27.03.2007	01.06.2007	Art. 6	aufgehoben	-
27.03.2007	01.06.2007	Art. 9	totalrevidiert	-
27.03.2007	01.06.2007	Art. 10	totalrevidiert	-
18.12.2007	01.01.2008	Titel 1.	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 1	Titel geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 2a	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 3	Titel geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 4	Titel geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 11	aufgehoben	-
18.12.2007	01.01.2008	Titel 2.	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 13 Abs. 1	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 14 Abs. 3	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 1	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 2	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 3	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 4	geändert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 5	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 15 Abs. 6	eingefügt	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 16	totalrevidiert	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 19	aufgehoben	-
18.12.2007	01.01.2008	Art. 20	totalrevidiert	-
19.05.2009	01.01.2010	Art. 12	totalrevidiert	-
19.05.2009	01.01.2010	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
19.05.2009	01.01.2010	Art. 18 Abs. 1	geändert	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel 3.	eingefügt	2010, 4818
21.12.2010	01.01.2011	Art. 18a	eingefügt	2010, 4818
21.12.2010	01.01.2011	Art. 18b	eingefügt	2010, 4818
03.12.2012	01.01.2013	Art. 3 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	22.12.1998	01.01.1999	Erstfassung	-
Titel 1.	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 1	18.12.2007	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 1 Abs. 2	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 1 Abs. 3	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 2a	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 3	18.12.2007	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 3 Abs. 1	27.03.2007	01.06.2007	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	03.12.2012	01.01.2013	geändert	-
Art. 4	18.12.2007	01.01.2008	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 2	27.03.2007	01.06.2007	geändert	-
Art. 6	27.03.2007	01.06.2007	aufgehoben	-
Art. 7 Abs. 1	20.03.2007	01.04.2007	geändert	2007, 1033
Art. 9	27.03.2007	01.06.2007	totalrevidiert	-
Art. 10	27.03.2007	01.06.2007	totalrevidiert	-
Art. 11	18.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Titel 2.	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 12	19.05.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 13 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 14 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 14 Abs. 2	19.05.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 14 Abs. 3	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 15 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 15 Abs. 2	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 15 Abs. 3	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 15 Abs. 4	18.12.2007	01.01.2008	geändert	-
Art. 15 Abs. 5	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 15 Abs. 6	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	-
Art. 16	18.12.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-
Art. 18 Abs. 1	19.05.2009	01.01.2010	geändert	-
Titel 3.	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 4818
Art. 18a	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 4818
Art. 18b	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	2010, 4818
Art. 19	18.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	-
Art. 20	18.12.2007	01.01.2008	totalrevidiert	-

7